

## I. Bürokostenzuschuss

- a) Rechnet der/die BStL<sup>1</sup> **800 oder weniger Mitgliedsbeiträge pro Jahr** ab, mind. jedoch 51, erhält er auf Antrag einen laufenden jährlichen Bürokostenzuschuss. Der Antrag ist mit folgenden Nachweisen **einmalig bis zum 30.09.** eines Kalenderjahres bei der Hauptverwaltung einzureichen.

Der Bürokostenzuschuss für diese BSt wird gewährt, wenn **ein Büro** (siehe nachfolgend beschriebene Anforderungen) nachgewiesen wird.

### Anforderungen für das vorhandene außerhäusliche Büro:

Nachweise (Kopie des Kauf- oder Mietvertrags) über den Kauf oder die Anmietung eines Büros **außerhalb** der eigenen Wohnung, für das eine gewerbliche Nutzung gegeben ist, welches als VLH-Beratungsstelle genutzt und für das ein finanzieller Aufwand betrieben wird, sind vorzulegen.

Weiterhin gilt: Beratungsstellenleiter/innen, denen von der VLH angemietete bzw. im Eigentum der VLH stehende Gewerberäume unentgeltlich für den Betrieb einer Beratungsstelle zur Verfügung gestellt sind, haben keinen Anspruch auf einen Bürokostenzuschuss nach der Vergütungsordnung. Dieses betrifft auch eine weitere von diesem Beratungsstellenleiter auf eigene Kosten betriebene Beratungsstelle.

### Anforderungen für das häusliche Büro:

- Die Gesamtläche für die Nutzung als VLH-Beratungsstelle beträgt mindestens 35 qm inklusive aller Räumlichkeiten (Büroraum, Lager, Wartebereich und WC).
- Das Büro verfügt über einen separaten Zugang (Zugänge über die Wohnung und/ oder den Wohnungsflur gelten nicht als separater Zugang).
- Die Räume des Büros werden nicht gemischt genutzt (z.B. teilw. Wohnnutzung, Gästezimmer o.ä.)

Nachweise sind in Form maßstabsgerechter Skizzen vorzulegen.

**Hinweis:** Arbeitszimmer in den Wohnungen von BStL und/oder Mitarbeiter/innen werden nicht bezuschusst!

- b) Rechnet der BStL **mehr als 800 Mitgliedsbeiträge** ab, ist für den Erhalt des Bürokostenzuschusses **ein Büro** gem. den Anforderungen nach Ziffer I a) nachzuweisen.
- c) Die Höhe der laufenden jährlichen Bürokostenzuschüsse beträgt:
- |                                    |                    |
|------------------------------------|--------------------|
| - in den Vergütungsgruppen 2 bis 6 | 800,00 Euro/Jahr   |
| - in der Vergütungsgruppe 7        | 1.200,00 Euro/Jahr |
- d) Ab dem Jahr des Bezugs des Büros und nachdem der Antrag auf Bürokostenzuschuss von der Hauptverwaltung genehmigt ist, wird der Bürokostenzuschuss jährlich - nach Vorliegen der Revisionsberichte - im Dezember des laufenden Jahres dem Beratungsstellenkonto gutgeschrieben. Bitte beachten Sie, dass der Zuschuss pro BStL einmalig pro Jahr gutgeschrieben wird, unabhängig von der Anzahl der Beratungsstellen.

<sup>1</sup> Zur Vereinfachung wird im Text für die Personenkategorie VLH-Beratungsstellenleiter/innen durchgängig die Abkürzung BStL verwendet. Auf männlich-weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet.

## II. Starterboni ab Vertragsbeginn 01.01.2015

1. BStL erhalten bei Einreichung des entsprechenden Gutscheines aus der Startermappe eine Bonuszahlung in Höhe von

1.1. **100 €** (sog. Bonus-Stufe 1), wenn sie

- a) innerhalb von sechs Monaten ab Vertragsbeginn folgende Online-Kurse der VLH-Net-Akademie absolviert und die dazugehörigen Tests erfolgreich abgelegt haben:
  - 1. Arbeiten mit der VLH-Plattform
  - 2. Datenaustausch für Einsteiger
  - 3. Neue Mitgliedsakte anlegen
  - 4. Mitglieder betreuen mit Hilfe der VLH-Plattform
  - 5. Abrechnen mit der VLH-Plattform
  - 6. Marketing
  - 7. Das persönliche Beratungsgespräch
- b) die Inhalte auf der Beratungsstellen-Homepage unter [www.vlh.de](http://www.vlh.de) (Texte und eigenes/eigene Bild/er des BStL und/oder der Beratungsstelle) pflegen und ggf. aktualisieren.
- c) einen ungekündigten Beratungsstellenvertrag haben.

1.2. **200 €** (sog. Bonus-Stufe 2), wenn sie

- a) die Bonus-Stufe 1 gemäß Punkt II, Abschnitt 1.1 erreicht haben,
- b) bis zum Ende des ersten vollen Vertragsjahres<sup>2</sup> mindestens 20 abgerechnete Mitgliedsbeiträge aus eigener Werbung nachweisen können,
- c) zwei (vollständige) Präsenzs Schulungen der VLH besucht haben,
- d) folgende Steuerkurse der VLH-Net-Akademie absolviert und die dazugehörigen Tests erfolgreich abgelegt haben:
  - 1. Beratungsbefugnis
  - 2. Einspruchsverfahren
  - 3. Reisekosten – Allgemeine Regelungen
  - 4. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
  - 5. Alterseinkünfte
  - 6. Steuerliche Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre
  - 7. Haushaltsnahe Dienstleistungen
  - 8. Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung
- e) und weiterhin einen ungekündigten Beratungsstellenvertrag haben.

Der jeweilige Bonus wird nach Eingang des Gutscheines und Prüfung der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen dem Beratungsstellenkonto gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Ein volles Vertragsjahr beginnt immer am 01. Januar.

- 1.3. BStL haben einen Anspruch auf einen Besuch der Hauptverwaltung der VLH in Neustadt an der Weinstraße (sog. Bonus-Stufe 3) an einem Werktag, wenn sie
- a) die Bonus-Stufen gemäß Punkt II, Abschnitte 1.1 und 1.2 (Bonus-Stufe 1 und 2) erreicht haben,
  - b) bis zum Ende des dritten vollen Vertragsjahres mindestens 50 abgerechnete Mitgliedsbeiträge aus eigener Werbung nachweisen können, wobei Mitglieder, die aus geschlossenen Beratungsstellen übernommen wurden, unberücksichtigt bleiben,
  - c) im zweiten und dritten vollen Vertragsjahr jeweils zwei Präsenzs Schulungen besucht sowie die jährlichen Online-Schulungen (gemäß Vergütungsordnung/Fortbildung) absolviert und die dazugehörigen Tests erfolgreich abgelegt haben,
  - d) weiterhin einen ungekündigten Beratungsstellenvertrag haben.

Im Falle der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen übernimmt die VLH die Kosten für zwei Übernachtungen für bis zu 2 Personen im Rahmen des Besuchs der Hauptverwaltung in Neustadt an der Weinstraße. Die Auswahl des Übernachtungsortes trifft die VLH.

## 2. 1.500,00 € Sonderprämie

BStL mit einem Vertragsdatum ab dem 01.01.2015 erhalten auf Antrag (Gutschein Startermappe) einmalig eine Sonderprämie in Höhe von 1.500 €. Dafür sind bis zum Ende des dritten vollen Vertragsjahres folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Sie müssen

- 1. in einem dieser Kalenderjahre mindestens 100 Mitgliedsbeiträge aus eigener Werbung abrechnen. Mitglieder, die aus geschlossenen Beratungsstellen übernommen wurden, bleiben unberücksichtigt,
- 2. die ZVL-Prüfung erfolgreich ablegen,
- 3. die VLH-Plattform nutzen,
- 4. ein vollständiges und korrektes VLH-Archiv (lt. Musterakte mit Verschlagwortung von Einzeldokumenten) führen,
- 5. die Inhalte auf der Beratungsstellen-Homepage unter [www.vlh.de](http://www.vlh.de) (Texte und eigenes/eigene Bild/er des BStL und/oder der Beratungsstelle) pflegen und ggf. aktualisieren,
- 6. weiterhin einen ungekündigten Beratungsstellenvertrag haben.

Die Sonderprämie wird nach Eingang und Prüfung des Antrages dem Beratungsstellenkonto gutgeschrieben oder auf ein vom BStL angegebenes Bankkonto überwiesen.

**3. 150,00 € Zuschuss für Flyer-Verteilung für BStL ab Vertragsdatum 01.01.2017 innerhalb der ersten 12 Monate nach Beratungsstellenvertragsabschluss**

1. BStL erhalten nach Einreichung des entsprechenden Gutscheines aus der Startermappe einen Kostenzuschuss in Höhe von 150 € für die professionelle Verteilung von mindestens 10.000 Flyern. Die Verteilung kann in Form einer Postwurfsendung oder einer Beilage zu einem regionalen oder lokalen Medium wie Amts-, Wochen-, Anzeigenblätter, Tages-, Wochen-, Vereins- oder Stadtteilzeitungen erfolgen.
2. Als Nachweis für die erfolgte Verteilung ist bei der Hauptverwaltung der VLH eine Kopie der Rechnung für die Durchführung einer Postwurfsendung oder der Realisierung einer Beilage einzureichen. Aus dieser Rechnung muss hervorgehen, dass mindestens 10.000 Flyer mittels Postwurfsendung oder Beilage verteilt worden sind.
3. Der Kostenzuschuss wird nach Eingang des Gutscheines und Prüfung der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen dem Beratungsstellenkonto gutgeschrieben.

**II. Versorgungszusage / betriebliche Altersvorsorge**

BStL erhalten ein Angebot über eine Versorgungszusage in Höhe von 3,58 € pro abgerechnetem Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Mindestens 101 abgerechnete Mitgliedsbeiträge zum 31.12. des Vorjahres,
2. erfolgreich abgelegte PVL/ZVL-Prüfung,
3. ungekündigter Beratungsstellenvertrag.

**III. Zuschüsse**

1. **Übernahme der Zertifizierungskosten für den Fachteil I**
2. **Übernahme der Prüfungsgebühren bei erfolgreich abgelegter ZVL-Prüfung**
3. **Unterstützung bei Beschäftigung von „Perspektiv-Mitarbeitern“ (P-MA)**
4. **Anteilige Erstattung der 12-€Prämie an Mitglieder**
5. **Bezuschussung Standmieten Banner/Messen**
6. **Übergabepremien an ausscheidende BStL bei abgeschlossenem Übergabevertrag**

Nähere Informationen zu den Zuschüssen finden Sie im VLH-Net.